

12./IV. 1915

Das Einjährig-Freiwilligenabzeichen.

Folgende Kategorien von Mannschafspersonen des gemeinsamen Heeres der Landwehr und des Landsturmes sind, wie „Streifen des Militärblatt“ heute meldet, zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigt:

1. a) Einjährig-Freiwillige des Frontdienstes, Einjährig-Freiwillige Mediziner, Einjährig-Freiwillige Ärzte, Einjährig-Freiwillige Veterinäre, Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten, Einjährig-Freiwillige und Zweijährig-Freiwillige der Kriegsmarine auf Grund der zuerkannten Begünstigung, und zwar bis zu deren Ueberführung in die Reserve;

b) Ersatzreservisten, denen nachträglich die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes zuerkannt wurde, während der Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger;

c) Reserve- (Ersatzreserve-) Kadettaspiranten;

2. Einjährig-Freiwilligenaspiranten, das sind ordentliche Schüler der letzten Mittelschulclassen, die zur Landsturm-musterung herangezogen wurden, und denen für den Fall ihres freiwilligen Eintrittes in das Heer oder in die Landwehr die Einjährig-Freiwilligenbegünstigung bedingt zuerkannt wurde.

3. Freiwillige auf Kriegsdauer, denen auf Grund der nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens seitens der Truppen- (Ersatz-) Körper usw., beziehungsweise gelegentlich der Assentierung seitens der Ergänzungsbezirkskommandos zuerkannt wurde.

4. Jene Landsturmpflichtigen, die vor dem Antritt der Landsturmdienstleistung weder im gemeinsamen Heere noch in der Landwehr gedient haben, oder als Heeres- oder Landwehrangehörige vorzeitig, also vor Beendigung der Reservendienstpflicht als wehrunfähig entlassen wurden und denen vom Präses der Musterungskommission oder eventuell nachträglich vom Truppen- (Ersatz-) Körper usw. die Bewilligung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens erteilt wurde, (Nichtgediente Landsturmpflichtige.)

Zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens, selbst wenn sie die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst nachweisen, sind daher nicht berechtigt:

a) Reservemänner und Ersatzreservisten (mit Ausnahme der unter 1. b) Erwähnten), gleichgültig, ob sie den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige oder Normaldienstpflichtige usw. abgeleistet haben oder als Ersatzreservisten die acht-, beziehungsweise zehnwöchige militärische Ausbildung mitgemacht haben;

b) Landsturmpflichtige, die nach vollendeter Reservendienstpflicht im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr in den Landsturm überführt wurden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich der Landsturmpflichtigen nur für solche, die einem jüngeren Geburtsjahrgang bis einschließlich 1873 angehören.